



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 72 vom 16. September 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 8. Mai 2024

Das Präsidium der Universität hat am 16. Juli 2024 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 188) die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 8. Mai 2024 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254) beschlossene Neufassung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe des HZG die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf Studienanfängerplätze in allen zulassungsbeschränkten Studienbeziehungswise Teilstudiengängen der Fakultät, die nicht in das Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogen sind. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber gilt die Satzung auch für Studiengänge, die in das Vergabeverfahren der Stiftung einbezogen sind.
- (2) Diese Satzung gilt ferner für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studienbeziehungswise Teilstudiengängen sowie für die zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät.
- (3) Ergänzende Regelungen zu Auswahlverfahren und -kriterien für einzelne Studiengänge sind Gegenstand einer Anlage. Die Anlage gliedert sich in
 - A. Bachelorstudiengänge,
 - B. Konsekutive Masterstudiengänge.Die Studiengänge werden jeweils unter fortlaufender Nummerierung aufgenommen.

§ 2 Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber

Die nach der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze, die nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5 HZG vergeben werden, werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber

Die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber erfolgt nach Maßgabe der Regelungen der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

- (1) Soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, werden von den für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätzen vergeben:
 1. 50 v. H. nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen, bei gleichen Leistungen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. 50 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleicher Durchschnittsnote nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen.

- (2) Die Quote des Absatzes 1 Nummer 1 ist vor der Quote des Absatzes 1 Nummer 2 zu bilden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang erfolgt nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 6

Auswahlkommissionen

Für die Durchführung von besonderen Auswahlverfahren setzt das Dekanat Auswahlkommissionen ein. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied; für jedes Mitglied der Kommission wird eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter benannt. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission müssen die Prüferqualifikation für Prüfungen des jeweiligen Studiengangs besitzen.

§ 7

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie beziehungsweise er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 16. September 2024

Universität Hamburg

Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschaft und Sozialwissenschaften

A. Bachelorstudiengänge

1. Bachelorstudiengang Sozialökonomie

1.1 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife, die Anzahl der im Rahmen der in § 5 Absatz 4 Satz 2 HZG festgelegten Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) 50 Prozent der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerberinnen bzw. Bewerber mit erfolgreich abgeschlossener Eingangsprüfung für den Bachelorstudiengang Sozialökonomie in absteigender Rangfolge entsprechend der erreichten Punktzahl vergeben. Werden die nach diesem Verfahren zu vergebenden Studienplätze nicht ausgeschöpft, werden die verbleibenden Studienplätze an Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Fachhochschulreife in absteigender Rangfolge entsprechend der erreichten Punktzahl vergeben.
- b) Die anderen 50 Prozent der verfügbaren Studienplätze werden an die nach erfolgter Vergabe nach a) verbleibenden Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Fachhochschulreife bzw. mit erfolgreich abgeschlossener Eingangsprüfung in absteigender Rangfolge entsprechend der erreichten Punktzahl vergeben.

1.2 Zur Berechnung der Punktzahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers werden folgende Kriterien angewandt:

- a) Ergebnis der Eingangsprüfung für den Bachelorstudiengang Sozialökonomie bzw. Note der Fachhochschulreife (Kriterium I),
- b) soweit vorhanden Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer regulären Dauer von mindestens drei Jahren (Vollzeit) entsprechend Niveau 4 des deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) (Kriterium II),
- c) soweit vorhanden Nachweise über eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit. Zeiten der Kindererziehung, einer Pflgetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes werden auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet (Kriterium III).

Die Gesamtpunktzahl errechnet sich als Summe aus

- a) dem 20-fachen der Differenz aus 4 und der Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung (gemäß Kriterium I),
- b) bei Nachweis einer Berufsausbildung (gemäß Kriterium II): 20 Punkten und
- c) bei Nachweis einer Berufstätigkeit (gemäß Kriterium III): 20 Punkten.

Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Zulassung.

B. Konsekutive Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Internationale Kriminologie

1.1 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach

folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. Durchschnittsnote zum Zeitpunkt der Bewerbung,
- b) Schriftliche Begründung der Studienwahl anhand eines vorgegebenen Leitfadens im Umfang von maximal zwei Seiten,
- c) Darstellung der nicht-muttersprachlichen, insbesondere englischer Sprachkompetenzen sowie einschlägiger Auslandserfahrungen.

Die Einstufung der Begründung gemäß Satz 1 lit. b) erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien. Dabei werden die Kriterien nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Die Kriterien gemäß Satz 1 lit. a) und b) werden mit je 40 %, Kriterium c) mit 20 % gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

1.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die gemäß § 6 gebildet wird.

2. Masterstudiengang Politikwissenschaft

2.1 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Politikwissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Fach Politikwissenschaft oder im politikwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt bzw. Durchschnittsnote im Fach Politikwissenschaft oder im politikwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt zum Zeitpunkt der Bewerbung,
- b) Schriftliche Begründung der Studienwahl und der angestrebten Spezialisierung sowie Darlegung der Erfahrungen in der Anwendung fachlicher Kenntnisse (Praktikum, Tätigkeit als studentische Hilfskraft, Tutorium, Abschlussarbeit, Projektarbeit, Auslandserfahrung) anhand eines vorgegebenen Fragebogens im Umfang von maximal zwei Seiten in deutscher Sprache. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien auf der Basis der Notenskala der Prüfungsordnung.

Für die Bildung der Gesamtnote wird das Kriterium gemäß Satz 1 lit. a) mit 51 %, das Kriterium gemäß Satz 1 lit. b) mit 49 % gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

2.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission gemäß § 6, die aus mindestens vier Mitgliedern der Universität gebildet wird, die im Masterstudiengang Politikwissenschaft mitwirken. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitiertes Mitglied der Universität sein.

3. Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft

3.1 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Journalistik

und Kommunikationswissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechenden Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. Durchschnittsnote zum Zeitpunkt der Bewerbung,
- b) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- c) schriftliche Begründung der Studien- und Berufswahl anhand eines vorgegebenen Fragebogens im Umfang von maximal 500 bis 700 Wörtern in deutscher Sprache. Die genaue Wortgrenze wird von der Auswahlkommission festgelegt. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien.

Für die Bildung der Gesamtnote werden das Kriterium gemäß Satz 1 lit. a) mit Faktor 2 und die Kriterien gemäß Satz 1 lit. b) und c) jeweils mit Faktor 1 gewichtet.

3.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die gemäß § 6 gebildet wird. Die Auswahlkommission kann die Bewertung der schriftlichen Begründung der Studien- und Berufswahl gemäß 3.1 lit. c) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

4. Masterstudiengang Soziologie

4.1 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Soziologie zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Note des Hauptfaches des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. Durchschnittsnote zum Zeitpunkt der Bewerbung im Studiengang Soziologie oder Sozialwissenschaften,
- b) Motivationsschreiben (max. zwei Seiten in deutscher oder englischer Sprache), in dem die Begründung der Studienwahl anhand vorgegebener Fragen dargestellt wird. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien.

Das Kriterium gemäß Satz 1 lit. b) wird nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium gemäß Satz 1 lit. a) wird mit 50 %, das Kriterium gemäß Satz 1 lit. b) mit 50 % gewichtet.

4.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission gemäß § 6, die aus mindestens vier Mitgliedern der Universität gebildet wird, die im Masterstudiengang Soziologie mitwirken. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitiertes Mitglied der Universität sein.

5. Masterstudiengang Economics

5.1 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Economics zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht eingereicht werden müssen:

- a) durch das Abschlusszeugnis nachgewiesenes Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote, sofern das Abschlusszeugnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt,
- b) durch das Transcript of Records oder eine vergleichbare Leistungsübersicht bzw. durch ein alternatives Testergebnis (GRE revised General Test oder GRE Subject Test Mathematics) nachgewiesene über Grundkenntnisse hinausgehende Ausbildung in Volkswirtschaftslehre,
- c) durch das Transcript of Records oder eine vergleichbare Leistungsübersicht bzw. durch ein alternatives Testergebnis (GRE revised General Test oder GRE Subject Test Mathematics) nachgewiesene fortgeschrittene mathematische Kenntnisse
- d) ein Referenzschreiben einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers sowie eine schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl.

5.2 Für die Auswahl werden die Kriterien gemäß 5.1 lit. b) bis d)) entsprechend der Notenskala der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics bewertet.

5.3 Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien gemäß 5.1 folgendermaßen gewichtet: Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß

- a) § 1 Nr. 5 lit. a) Nr. 1. der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung („WiSo-Zugangssatzung“) wird die Note des Kriteriums gemäß 5.1 lit. a) (Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. die aktuelle Durchschnittsnote) mit 50 % gewichtet,
- b) § 1 Nr. 5 lit. a) Nr. 2. der WiSo-Zugangssatzung werden die Note des Kriteriums gemäß 5.1 lit. a) (Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. die aktuelle Durchschnittsnote) und die Note des Kriteriums gemäß 5.1 lit. b) (über Grundkenntnisse hinausgehende Ausbildung in Volkswirtschaftslehre bzw. alternative Testergebnisse (GRE revised General Test oder GRE Subject Test Mathematics)) jeweils mit 25 % gewichtet,
- c) § 1 Nr. 5 lit. a) Nr. 3. der WiSo-Zugangssatzung werden die Note des Kriteriums gemäß 5.1 lit. a) (Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. die aktuelle Durchschnittsnote) und die Note des Kriteriums gemäß 5.1 lit. c) (mathematisch-orientierte Kenntnisse bzw. alternative Testergebnisse (GRE revised General Test oder GRE Subject Test Mathematics)) jeweils mit 25 % gewichtet,
- d) § 1 Nr. 5 lit. a) Nr. 1. bis 3. der WiSo-Zugangssatzung werden die Noten der Kriterien 5.1 lit. d) mit je 25 % gewichtet.

5.4 Wenn eine Hochschule keine Referenzschreiben ausstellt und die Bewerberinnen und Bewerber einen entsprechenden Nachweis der Hochschule einreichen, dann wird die schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl (Kriterium 5.1 lit. d)) im Auswahlverfahren doppelt gewichtet.

5.5 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die gemäß § 6 gebildet wird.

6. Masterstudiengang Politics, Economics and Philosophy (PEP)

6.1 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Politics, Eco-

nomics and Philosophy zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht eingereicht werden müssen:

- a) durch das Abschlusszeugnis nachgewiesenes Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote, sofern das Abschlusszeugnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt,
- b) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl,
- c) zwei Referenzschreiben von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern,
- d) durch das Transcript of Records oder eine vergleichbare Leistungsübersicht nachgewiesene Kenntnisse in den Nachbardisziplinen, d.h. Kenntnisse in Politikwissenschaft und Philosophie bei einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Volkswirtschaftslehre; Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre und Philosophie bei einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Politikwissenschaft; Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre und Politikwissenschaft bei einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Philosophie.

6.2 Für die Auswahl werden die Kriterien gemäß Abs. 6.1 lit. b) bis d) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien gemäß Abs. 6.1 folgendermaßen gewichtet: a) 50 %, b) 20 %, c) 20 %, d) 10 %.

6.3 Wenn eine Hochschule keine Referenzschreiben ausstellt und die Bewerberinnen und Bewerber einen entsprechenden Nachweis der Hochschule einreichen, dann wird die schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl im Auswahlverfahren doppelt gewichtet.

6.3 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die gemäß § 6 gebildet wird.

7. Masterstudiengang Innovation, Business and Sustainability (MIBAS)

7.1 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Innovation, Business and Sustainability zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

- a) Gruppe 1: Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen (BI),
- b) Gruppe 2: Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen (BA).

Für jede Gruppe werden 50 % der verfügbaren Plätze zur Verteilung vorgesehen.

7.2 Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb jeder der Gruppen nach folgendem Verfahren eingestuft:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote,
- b) Schriftliche Begründung der Studienwahl anhand eines vorgegebenen Fragebogens im Umfang von zwei Seiten in deutscher oder englischer Sprache.

Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien. Die Kriterien gemäß Satz 1 lit. a) und b) werden nach der Notenskala der Prüfungsord-

nung bewertet. Das Kriterium gemäß Satz 1 lit. a) wird mit 60 %, das Kriterium b) mit 40 % gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

7.3 Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der unter 7.1. genannten Gruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, werden diese mit Bewerbern aus der anderen Gruppe aufgefüllt.

7.4 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die gemäß § 6 gebildet wird.

8. Masterstudiengang Human Resource Management – Personalpolitik

8.1 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Human Resource Management - Personalpolitik zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote,
- b) schriftliche Begründung der Studienwahl auf Grundlage vorgegebener Fragen. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien.

Für die Auswahl wird das zweite Kriterium nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Kriterien folgendermaßen gewichtet: Kriterium gemäß Satz 1 lit. a) mit 60%, Kriterium gemäß Satz 1 lit. b) mit 40%.

8.4 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die gemäß § 6 gebildet wird.

9. Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien

9.1 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der aktuellen Durchschnittsnote,
- b) Motivationsschreiben: Begründung der Studienwahl anhand eines vorgegebenen Fragebogens. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien und Benotungsrichtlinien,
- c) durch das Transcript of Records nachgewiesene Kenntnisse in den Disziplinen Soziologie und Volkswirtschaft und Kenntnisse in Methoden,
- d) Abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens sechsjährige Berufstätigkeit.

Die Kriterien gemäß Satz 1 lit. a) und b) werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 60 %, das Kriterium b) mit 40 % gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet. Bei Nachweis bzw. Erfüllung der Kriterien unter c) und d) verbessert sich die Gesamtnote nach folgenden Sprüngen auf der Notenskala:

Soziologie	Volkswirtschaft	Methoden	Berufsausbildung/ Berufserfahrung
Zwischen 10 und 29 LP/ ECTS: Verbesserung der Gesamtnote um 0,2	Zwischen 10 und 29 LP/ ECTS: Verbesserung der Gesamtnote um 0,2	Ab 18 LP/ECTS: Verbesserung der Gesamtnote um 0,3	Verbesserung der Gesamtnote um 0,3
Ab 30 LP/ECTS: Verbesserung der Gesamtnote um 0,5	Ab 30 LP/ECTS: Verbesserung der Gesamtnote um 0,5		

9.2 Die Vergabe der verfügbaren Studienplätze erfolgt anhand der Gesamtnote, die von den Bewerberinnen und Bewerbern erreicht wurde. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Zulassung.

9.3 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die gemäß § 6 gebildet wird. Der Auswahlkommission sollen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studienbüros angehören. Die Mitglieder der Auswahlkommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht wird mithilfe einer Verschwiegenheitserklärung gewährleistet.

10. Masterstudiengang Health Economics and Health Care Management

10.1 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach einem Auswahlkriterium, welches aus der Bachelor-Abschlussnote und dem Ergebnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers im kognitiven Leistungstest TM-WISO (Test für Masterstudiengänge in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) gebildet wird.

10.2 Bei dem kognitiven Leistungstest TM-WISO handelt es sich um ein eignungsdiagnostisches Verfahren zur Messung der kognitiven Fähigkeiten, die für die Bewältigung der Anforderungen in wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Masterstudiengängen benötigt werden. Der Test kann in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Konkrete Ausführungen zu Testinhalt und Testverfahren sowie der Berechnung der Testergebnisse finden sich auf der Website www.tm-wiso.de.

10.3 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die mehrfach am TM-WISO teilgenommen haben, wird stets das jüngste Testergebnis im Auswahlverfahren berücksichtigt. Die Teilnahme am TM-WISO darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

10.4 Der Rangplatz einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ermittelt sich nach dem Wert des Auswahlkriteriums; Bewerberinnen und Bewerber mit höheren Werten erhalten einen höheren Rangplatz. Bei Ranggleichheit wird gelost. Die Berechnung des Auswahlkriteriums wird wie folgt vorgenommen:
 $(\text{Bachelor-Punkte} \cdot 0,55) + (\text{TM-WISO-Punkte} \cdot 0,45) = \text{Wert des Auswahlkriteriums}$.

10.5 Zur Bestimmung der Bachelor-Punktzahl wird die Note des Bachelor-Abschlusses (bzw. die zum Bewerbungszeitpunkt dokumentierte Durchschnittsnote, falls der Abschluss noch nicht vorliegt) einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers anhand der folgenden linearen Skala in eine Bachelor-Punktzahl von 60 (bei Note 1,0) bis 0 Bachelor-Punkte (bei Note 4,0) transformiert, wobei jeder Schritt von 0,05 Noteneinheiten einem Bachelor-Punkt entspricht:

Bachelor-Abschlussnote (oder Durchschnittsnote zum Bewerbungszeitpunkt)	Bachelor-Punktzahl
1,00 bis < 1,05	60
1,05 bis < 1,10	59
1,10 bis < 1,15	58
usw. nach dem gleichen Prinzip; bis	
3,90 bis < 3,95	2
3,95 bis < 4,00	1
4,00	0

Zur Bestimmung der TM-WISO-Punktzahl wird das Ergebnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers beim TM-WISO (Testwert) anhand der Formel „TM-WISO-Punkte=Testwert-70“ auf eine Skala von 60 bis 0 TM-WISO-Punkte umgerechnet. Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht am TM-WISO teilgenommen, werden 0 TM-WISO-Punkte angesetzt.

10.6 Bewerberinnen und Bewerber aus dem Nicht-EU-Ausland können statt des TM-WISO den TestAS (Studierfähigkeitstest für ausländische Studierende) in deutscher Sprache mit dem Kerntest und dem Fachmodul Wirtschaftswissenschaften absolvieren und dessen Ergebnisse anstelle der Ergebnisse des TM-WISO für die Bewerbung um einen Masterstudienplatz verwenden. Der Testwert des TestAS wird dann anstelle des Testwertes des TM-WISO bei der Berechnung des Auswahlkriteriums verwendet.

10.7 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die gemäß § 6 gebildet wird.

11. Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien

11.1 Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise mit der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (bis zu maximal 50 Punkte),
- Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder im Falle des Studiums ohne Abitur das Ergebnis der Eingangsprüfung (bis zu maximal 16 Punkte),
- Ergebnis der Abschlussarbeit, sofern der Titel der Arbeit eine inhaltliche Ausrichtung auf den Schwerpunkt Public und/oder Nonprofit Studien hat (bis zu maximal 16 Punkte). Sofern das einschlägige Thema der Abschlussarbeit nachweislich angemeldet ist, die Note der Abschlussarbeit jedoch noch nicht vorliegt, werden pauschal 7 Punkte vergeben.

- d) Ein Bachelorstudium, z.B. in Sozialökonomie, in dem nachweislich Lehrveranstaltungen in Public oder Nonprofit Studien belegt wurden: Es werden für maximal drei bestandene Lehrangebote aus den Bereichen Public oder Nonprofit Studien notenunabhängig Bonuspunkte vergeben. Je Lehrangebot wird pro Leistungspunkt, der hierin erworben wurde, ein Bonuspunkt vergeben, jedoch maximal 6 Bonuspunkte pro Lehrangebot. Insgesamt können bis zu 18 Punkte für dieses Kriterium vergeben werden.

Für jedes dieser Kriterien wird entsprechend der folgenden Tabelle Punkte vergeben. Hieraus wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt (max. 100 Punkte).

Note	(a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses	(b) Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung	(c) Note der Abschlussarbeit mit Schwerpunkt Public und/oder Nonprofit Studien	(d) Studium mit Vertiefung in Public/Nonprofit
1,0	50	16	16	maximal 18 Punkte (maximal 3 Lehrveranstaltungen in Public oder Nonprofit Studien mit bis zu maximal je 6 Punkten)
1,3	45	15	15	
1,7	40	14	14	
2,0	35	12	13	
2,3	30	10	12	
2,7	25	9	11	
3,0	20	8	10	
3,3	15	7	9	
3,7	10	6	8	
4,0	5	5	7	
Ohne Note	5	5	7	n.a.

Anm.: Andere Abschlussnoten werden durch lineare Interpolation in Punktwerte umgerechnet.

11.2 Die Vergabe der verfügbaren Studienplätze erfolgt anhand der Gesamtpunktzahl, die von den Bewerberinnen und Bewerbern erreicht wurde. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Zulassung.

11.3 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission, die gemäß § 6 gebildet wird. Die Auswahlkommission kann die Bewertung der Auswahlkriterien ganz oder teilweise an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.